



Interpellation

«Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport»

Ausgangslage

Die Einführung der neuen Gebührenordnung für öffentliche Anlagen und Gebäuden in Allschwil hat zur Folge, dass zahlreiche hier ansässige sowie tätige Vereine für die Durchführung ihrer Vereinstätigkeiten tiefer in die Tasche greifen müssen. Handherum unterstützt die Gemeinde dem **Kulturleitbild Allschwil** entnehmend *Kulturschaffende, kulturelle Institutionen, Vereine oder Veranstalter mittels einmaligen, wiederkehrende oder projektbezogene Beiträgen* (siehe Punkt 5.1). Diese von der Gemeinde geleisteten Fördermassnahmen des kulturellen Lebens, Schaffens und Erhalts werden in vom Gemeinderat ausgearbeiteten **Richtlinien** festgehalten, mit dem Ziel, eine *Gleichbehandlung der Organisationen* sowie eine *Transparenz bezüglich der Vergabe von Gemeindebeiträgen* zu schaffen (siehe Art.2). Unterstützungsberechtigte Organisationen müssen hierfür den zu Verfügung stehenden **Merkblättern** folgend einen **Fragebogen** ausfüllen sowie je nach Gesuch zusätzlich verlangte Dokumente wie Mitgliederlisten, Jahresprogramm, Rechnung, Budget ect. einreichen. Das von der Gemeinde gesprochene Budget für die Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport beträgt jährlich rund 100'000 CHF (siehe Gemeindebudget Konto 3112 und 3113).

Des Weiteren: In den Richtlinien ist zu erkennen, dass bei Art.7 «Bemessung» der Abs.1 gestrichen, sowie Änderungen bei Art. 11 «Beitragsvergabe» Abs.1 vorgenommen worden sind (GRB 513: 16.11.2016). Diese Änderungen führen jedoch dazu, dass in den Richtlinien nun keine Bemessungsgrundlagen mehr vorzufinden sind, sodass der Sinn und Zweck der Richtlinien in puncto *Transparenz bezüglich der Vergabe von Gemeindebeiträgen* (Art.2) ausgehöhlt wurde.

Jegliche angesprochenen Dokumente sind auf der Gemeindehomepage (Onlineschalter) für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Im Anhang die Richtlinien mit den geschilderten Änderungen des Gemeinderates.

Auf Basis der erfolgten Ausführungen erbitten wir die schriftliche Beantwortung folgender Fragen auf die nächste Sitzung:

1. Inwiefern hat respektive wird die Einführung der neuen Gebührenordnung für öffentliche Anlagen und Gebäuden eine Auswirkung auf die Berechnung der Fördergelder einzelner beitragsbeziehenden Organisationen haben?
2. Wie war der Wortlaut von Art.7 Abs. 1 und Art.11 Absatz 1 der Richtlinien bevor diese mit dem GRB 513 gestrichen respektive geändert wurde?
3. Wurden im Zusammenhang zum GRB 513 ebenfalls Änderungen bei den Gesuchsformularen vorgenommen? Wenn ja, welche?
4. Was waren die Beweggründe des Gemeinderats die Änderungen in den Richtlinien und ggf. in den Gesuchsformularen vorzunehmen?
5. Welcher Berechnungsschlüssel liegt dem Gemeinderat respektive dem verantwortlichen Departement für die Verteilung der Fördergelder vor, welche Komponente fliessen hier mit ein und wie sind diese gewichtet?
6. Falls kein einheitlicher und transparenter Verteilungsschlüssel vorliegt, nach welchem Schema fand die Verteilung der Fördergelder in den letzten Jahren statt?

Die Fragen 6 und 7 sind bitte zu gliedern in die Jahre 2013 (volles Jahr vor Einführung dieser Richtlinien), 2015 (volles Jahr nach Einführung der Richtlinien), 2016 (im Jahr als Richtlinien geändert wurden) und in Jahr 2017 (volles Jahr mit Änderung der Richtlinien).

Im Namen der SP-Fraktion

Etienne Winter

Im Namen der SVP-Fraktion

Florian Spiegel



RICHTLINIEN

betreffend Unterstützungsbeiträge an

Jugend- und Sportvereine Allschwil

Kulturelle Organisationen Allschwil

Kulturelle regionale Organisationen

vom 17. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Bedeutung.....	2
2.	Ziel.....	2
3.	Kategorien.....	2
4.	Voraussetzungen	2
5.	Beitragsarten.....	3
6.	Finanzierung	3
7.	Bemessung	3
8.	Einreichung von Gesuchen	3
9.	Einreichungsfristen.....	3
10.	Ablehnung von Gesuchen	4
11.	Beitragsvergabe.....	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt die nachstehenden Richtlinien betreffend Unterstützungsbeiträge an die kulturellen Vereine und Institutionen Allschwil und der Region Basel sowie Jugend- und Sportvereine in Allschwil.

1. Zweck und Bedeutung

- ¹ Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und unterstützt Vereine, Institutionen und Einzelpersonen aus Allschwil und der Region Basel in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes und in der Förderung kulturellen Schaffens. Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft oder ihrem sozialen Status, am kulturellen Leben in der Gemeinde teilhaben zu lassen.
- ² Als Ergänzung zum gemeindeeigenen Angebot unterstützt die Gemeinde mit Beiträgen an Jugend- und Sportvereine die aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sport und Spiel und leistet damit einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und -prävention.
- ³ Der Begriff „Organisation“ umfasst im Folgenden sämtliche Vereine, Institutionen, Gruppen sowie Einzelpersonen, welche dem Zweck gemäss Absatz 1 oder 2 entsprechen.

2. Ziel

Mit den vorliegenden Richtlinien werden:

- a. die Grundsätze der kommunalen und regionalen Kultur-, Jugend- und Sportförderung definiert
- b. die Gleichbehandlung der Organisationen angestrebt
- c. Transparenz bezüglich der Vergabe von Gemeindebeiträgen geschaffen
- d. die Fristen für die Einreichung von Beitragsgesuchen geregelt.

3. Kategorien

- ¹ Der Gemeinderat leistet im Rahmen der Kultur- und Sportförderung Beiträge an:
 - a. Jugend- und Sportvereine mit Sitz in Allschwil
 - b. Kulturelle Organisationen mit Sitz in Allschwil
 - c. Regionale kulturelle Organisationen
- ² In Ausnahmefällen können auch Beiträge an Organisationen ausserhalb der Region gesprochen werden, sofern die Allschwiler Bevölkerung in erheblichem Masse vom Angebot profitieren kann.

4. Voraussetzungen

Die Gemeinde unterstützt Organisationen mit projektbezogenen und jährlichen Beiträgen, die:

- a. einer der Kategorien gemäss Ziffer 3 entsprechen
- b. Angebote anbieten, die politisch und konfessionell neutral sind
- c. der Allschwiler Bevölkerung grundsätzlich offen stehen

5. Beitragsarten

- ¹ Die Gemeinde leistet finanzielle Beiträge an Organisationen.
- ² Es wird zwischen jährlichen und projektbezogenen Unterstützungsbeiträgen unterschieden.
- ³ Für Projekte kann sowohl um einen Beitrag als auch um eine Defizitgarantie ersucht werden.

6. Finanzierung

Für die Unterstützung der Organisationen wird pro Kategorie und Beitragsart jährlich ein Betrag ins Budget eingestellt.

7. Bemessung

- ¹ ...¹
- ² Die gesprochenen Unterstützungsbeiträge können je nach Höhe des eingestellten Budgetbetrags und der Anzahl eingegangener Beitragsgesuche von Jahr zu Jahr schwanken.

8. Einreichung von Gesuchen

- ¹ Beitragsgesuche sind vollständig und fristgerecht an die Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Dem Antrag sind jeweils das entsprechende offizielle Formular für Beitragsgesuche sowie die im entsprechenden Merkblatt aufgeführten Dokumente und Berichte beizulegen.
- ³ Bei einer gesprochenen Defizitgarantie sind der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur nach Projektabschluss ein Schlussbericht sowie eine Schlussabrechnung (inkl. Rechnungskopien) vorzulegen.

9. Einreichungsfristen

- ¹ Jährliche Beitragsgesuche müssen jedes Jahr eingereicht werden. Einreichungsfrist ist jeweils der 30. April eines Kalenderjahres.
- ² Projektbezogene Gesuche müssen mindestens sechs Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.
- ³ Projektbezogene Gesuche können in der Regel frühestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn eingereicht werden.
- ⁴ Gesuche müssen termingerecht und vollständig an die Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur eingereicht werden.
- ⁵ Zu früh eingereichte Gesuche gemäss Absatz 3 werden in der Regel frühestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn behandelt.

¹ gelöscht gemäss GRB Nr. 513 vom 16.11.2016

10. Ablehnung von Gesuchen

Zu spät eingereichte Unterstützungsgesuche und Gesuche, welche nicht den Kriterien unter Ziffer 4 entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

11. Beitragsvergabe

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die jährlich auszurichtenden Beiträge (im Bereich Kultur² aufgrund einer Empfehlung der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur).
- ² Über die Vergabe von projektbezogenen Beiträgen entscheidet die/der Departementsvorsteherin/Departementsvorsteher Bildung – Erziehung – Kultur zusammen mit der Hauptabteilungsleitung im Rahmen der Finanzkompetenz und des Budgets.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag. Einmal gesprochene Beiträge stellen kein Präjudiz für zukünftige Ansprüche dar. Abgelehnte Beitragsgesuche können im Folgejahr wieder eingereicht werden.
- ⁴ Werden Beiträge aufgrund von falschen oder verheimlichten Angaben ausgerichtet, können die entsprechenden Organisationen vom Gemeinderat von der Beitragsvergabe ausgeschlossen werden.
- ⁵ Der Gemeinderat behält sich zudem vor, ungerechtfertigt ausgerichtete Beiträge zurück zu fordern.

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss Nr. 602 vom 17. Dezember 2014 vom Gemeinderat genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Der Verwalter ad interim: Dr. Albert Schnyder

Änderungsübersicht

Datum	Beschluss	betrifft	Bemerkungen
16.11.2016	GRB 513/2016	Art.7 / Abs.1 und Art. 11 / Abs.1	

² eingefügt gemäss GRB Nr. 513 vom 16.11.2016